

Entsorgungsvertrag

zwischen

Hygienelogistik Dresden

Inh. Michael Querner
Fröbelstr. 50
01159 Dresden

und

.....

1. Rechtsgrundlagen

EU-Verordnung 1774/2002

- gemäß Anhang II Kapitel I der Verordnung (EG)
- gemäß Anhang II Kapitel II Buchstabe 1 + 3 der Verordnung (EG)
- gemäß Anhang II Kapitel VI der Verordnung (EG)

2. Vertragsgegenstand

Der (im weiteren Auftraggeber genannt) überträgt der Firma Hygienelogistik Dresden (im weiteren Auftragnehmer genannt) die Entsorgung von Speise-, Küchen- und Nahrungsmittelabfällen.

Der Auftragnehmer organisiert die Entsorgung im Austauschverfahren und stellt die notwendigen Behältnisse bereit.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Behältnisse für die Entsorgung gereinigt und desinfiziert zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer organisiert die ordnungsgemäße Übergabe der gefüllten Tonnen an die Biogasanlage in Gröden und trägt damit einer Zweck entsprechenden Verarbeitung bei.

3. Entsorgungsvergütung

Die Firma Hygienelogistik Dresden stellt dem Auftraggeber für die Abholung und Verwertung der Speiseabfälle je abgeholter 30 Liter € und dem 60 Liter Behälter € Netto in Rechnung.

Altöl/Frittierfett Entsorgt die Firma Hygienelogistik Dresden für €.

Die Rechnungslegung erfolgt monatlich und ist zahlbar innerhalb 14 Tagen, oder auf Wunsch im Lastschriftinzugsverfahren.

Preisanpassung erfolgt, wenn die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter eine wesentliche Änderung erfahren.

Gefahrentragung

Die Firma Hygienelogistik ist für die Einholung aller zur Durchführung dieses Vertrages erforderliche öffentlich- rechtliche und privatrechtliche Genehmigung verantwortlich und stellt den Auftraggeber davon frei. Im Fall höherer Gewalt sind beide Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten befreit.

Die Vertragspartner sind dann verpflichtet sich gegenseitig im Rahmen des Zumutbaren Unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben.

4. Außerordentliche Kündigung

Jede Partei ist zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ihr aufgrund von Umständen die sie nicht maßgeblich beeinflussen kann die Aufrechterhaltung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Zu den nicht maßgeblich zu beeinflussenden Umständen zählen neben den Fällen höherer Gewalt unter anderem auch Änderungen der einschlägigen Gesetze und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen.

Die Kündigung kann ohne Einhaltung einer Frist frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die das Kündigungsrecht begründenden Umstände vorliegen.

Die gesetzlichen Kündigungsrechte aus wichtigem Grunde bei wenigstens grob fahrlässiger Verletzung der Vertragspflichten bleiben unberührt.
Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Vertragsdauer/ Ordentliche Kündigung

Der Vertrag tritt am in Kraft und wird auf die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor seinem Ablauf gekündigt wird.

Die Vertragsverlängerung gemäß Abs. 2 gilt für jede neue befristete Laufzeit soweit nicht eine Kündigung entsprechend Abs. 2 vor dem jeweiligen Laufzeitende erfolgt.

Schlussbestimmungen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet die unwirksame Klausel unverzüglich durch eine wirksame Klausel zu ersetzen die den mit der Klausel verfolgten Zweck so weit wie möglich erreicht.

Nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes sind auch etwaige ungewollte Regelungslücken zu schließen.

Gerichtsstand

Amtsgericht Dresden

Von dieser Vereinbarung haben die Parteien je eine Ausfertigung erhalten.

Dresden,

Auftraggeber

Auftragnehmer